|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1205 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 25.05.1944 |
| P. | 486–487 |

[*p. 486*] A. Mit Entscheid vom 23. Februar 1944 verweigerte die Gemeinderatskanzlei Maur dem Heinrich Binder-Boßhard, geboren 1911, von Zurzach (Aargau), wohnhaft in Zürich-Leimbach, vertreten durchDr. Hans v. Waldkirch, Rechtsanwalt, Börsenstraße 22, Zürich, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Gemeinde Maur.

B. Hiegegen rekurrierte der Vertreter namens des Rekurrenten am 3. März 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Gemeinde Maur zu erteilen.

C. In der Vernehmlassung vom 15. März 1944 hält der Gemeinderat Maur an seinem Entscheid fest.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Laut § 49 der zürcherischen Verordnung vom 8. Januar 1942 über Maßnahmen gegen die Wohnungsnot usw. ist der Gemeinderat oder eine unter seiner Verantwortung stehende Gemeindestelle von mindestens drei Personen, von welchen mindestens eine dem Gemeinderat angehören muß, zum Entscheid zuständig.

Der Rekurrent arbeitet als Graphiker in Zürich und bewohnte bisher mit seiner Familie eine Wohnung in Zürich-Leimbach. Auf den 1. Januar 1944 mietete er eine Dreizimmerwohnung in der Gemeinde Maur, die am 26. Februar 1944 von seiner Ehefrau bezogen wurde. Er selber blieb aus beruflichen Gründen in einem von seinen Schwiegereltern zur Verfügung gestellten Einzelzimmer in Zürich. Sein Gesuch um Wohnbewilligung in der Gemeinde Maur wird in der Rekurseingabe seines Anwalts im wesentlichen wie folgt begründet: Der Entscheid bezüglich der Erteilung der Wohnbewilligung sei nicht vom Gemeinderat, sondern lediglich von der Gemeinderatskanzlei, also von einer unzuständigen Stelle getroffen worden. Dieser Entscheid könne überdies nicht als zulässige Maßnahme gegen die Wohnungsnot angesehen werden, da die von der Ehefrau des Rekurrenten bezogene Wohnung gar nicht anderweitig benötigt werde. Ihre Anwesenheit in der Gemeinde Maur sei aber, wenn auch nicht beruflich, so doch wegen ihres Gesundheitszustandes gerechtfertigt, da ihr ein längerer Aufenthalt auf dem Lande zur Ausheilung chronischer Erkältungskrankheiten ärztlich empfohlen worden sei.

Es ist richtig, daß der abweisende Entscheid hinsichtlich der Erteilung der Wohnbewilligung des Rekurrenten nicht durch den Gemeinderat erfolgte, welcher, da die Gemeinde Maur keine eigene Gemeindestelle für die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit errichtet hat, die einzige zuständige Stelle gewesen wäre, sondern lediglich durch die Gemeinderatskanzlei. Dieser Formfehler ist jedoch im vorliegenden Falle ohne Bedeutung, da jener Entscheid nachträglich durch den Gemeinderat in der Vernehmlassung zum Rekurs bestätigt worden ist. Die weitern vom Rekurrenten geltend gemachten Gründe können ebenfalls nicht gehört werden. Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß dem Gemeinderat ohne weiteres Glauben geschenkt werden muß, wenn er darauf hinweist, daß die Wohnverhältnisse in der Gemeinde den Zuzug von Personen, deren Niederlassung nicht gerechtfertigt ist, nicht zulassen, da auch die Gemeinde Maur unter der herrschenden Wohnungsnot leidet. Sodann sind die klimatischen Unterschiede zwischen Maur und Zürich nicht derart, daß gesundheitliche Gründe für eine Übersiedlung ins Gewicht fallen könnten.

Der Rekurs ist somit abzuweisen. Da der Rekurrent jedoch seine bisherige Wohnung in Zürich-Leimbach aufgegeben hat, rechtfertigt es sich, ihm eine angemessene Auszugsfrist einzuräumen. Diese ist auf den nächsten ortsüblichen Termin, nämlich den 30. September 1944 anzusetzen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Heinrich Binder-Boßhard gegen den Entscheid der Gemeinderatskanzlei Maur vom 23. Februar 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen. Dem Rekurrenten wird eine Wegzugsfrist bis zum 30. September 1944 angesetzt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von // [*p. 487*] Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Dr. Hans v. Waldkirch, Rechtsanwalt, Börsenstraße 22, Zürich, zu Handen des Rekurrenten, unter Rücksendung der eingereichten Akten, b) die Gemeinderatskanzlei Maur, c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]